

„Verhöhnung von Anstand und Sitte. Der Wiener Aktionismus vor Gericht“  
Neues Forum, Jän./Feb. 313/314, Wien

S. 56-63

Peter Weibel (1980)

# Verhöhnung von Anstand und Sitte

Der Wiener Aktionismus  
vor Gericht



Günter Brus: Wiener Spaziergang, 5. Juli 1965

Staatsanwalt, Staatspolizei, Schwurgericht, Strafgesetz haben in den Dramen des Wiener Aktionismus eine führende Rolle gespielt. Der politische Background: Die ÖVP-Justiz der späten sechziger Jahre, darauf erpicht, die Autorität der Obrigkeit zur Schau zu stellen. Kampagnen der Zeitungen, die wie Bluthunde nach wehrlosen Sündenböcken suchten. In den Materialaktionen offenbarte sich eine subversive Kraft, an der Exempel statuiert wurden – zur höheren Ehre des christlichen Abendlandes und seiner verkorksten Sexualmoral. Was heute auffällt, sind Ähnlichkeiten mit dem aktuellen Trend: Haß auf die Jungen, Restauration alter Werte, Lust am Zensurieren. Schon der Aktionismus war ein „Sumpf“, den man austrocknet. Die Aktionisten, die ihren Protest stets auf ästhetische Mittel beschränkten, wurden in Horrorgestalten verwandelt, mit denen der antiautoritäre Aufstand insgesamt eingeschüchtert werden sollte.

F. G.

## Kunst ist Störung der öffentlichen Ordnung

Der Wiener Aktionismus<sup>1</sup> hat seit seinem Entstehen eine Spur hinterlassen, die sich nicht nur (später) in kunstgeschichtlichen Annalen, sondern (vor allem) auch in den Blättern der Tageszeitungen und in den Prozeßakten der Gerichte niedergeschlagen

hat, eine Spur, die nicht allein in Wien lokalisierbar ist, sondern sich in der Tat durch ganz Europa zieht. Sei es Deutschland, Schweiz, Holland, England, Italien (Studio Morra/Neapel 1974 z. B.) – überall wurde versucht, die Kunst „im Namen des Volkes“ für etwas schuldig zu finden, das sich nur schwach, um nicht zu sagen schwachsinnig, mit den Buchstaben des Gesetzes arti-

kulieren ließ. Offensichtlich hat keine Kunst-richtung seit 1945 die Öffentlichkeit und deren Institutionen so erregt wie der Wiener Aktionismus – Erregung öffentlichen Ärgernisses bzw. Störung der öffentlichen Ordnung lauteten die Formeln der Justiz.

Die Spur besteht aus einer Auflistung jener Werke und Aktionen, für welche das morphologische Gesetz des nicht-angepaßten abweichenden Bewußtseins gilt: Der Schnittpunkt von Kunst und öffentlicher Ordnung ist der Gerichtssaal, und eben deshalb verdient deren textuelle Spiegelung in Gerichtsakten unsere Aufmerksamkeit; in Gerichtsakten, auf deren Titelblatt „Im Namen des Volkes“ steht. Im folgenden einige Beispiele für solche Störungen des angeblich *gesunden Volksempfindens*, als dessen Vertreter sich in unserer repräsentativen Parteiendemokratie die Justiz ja verpflichtet fühlt, da sie als Regler für jenes geschlossene Rückkopplungssystem von gesundem Volksempfinden und staatlich verordnetem Empfinden für Ordnung, also für die stabile Einheit von privat vorstellbarem und staatlich zulässigem (öffentlichem)

Empfinden, kurz für die Identität von Individuum und Staat zuständig ist.

Schon der erste Ausbruch aus diesem Regelkreis, aus diesem von staatlichen Mauern begrenzten Areal servilen Bewußtseins und begrenzten Empfindens, rief die Polizei als Stellgröße des größten Reglers „Justiz“ auf den Plan. Nach der Ausrufung des „orgienmysterientheaters als sacramentgleiche manifestation der existenz“ durch *Hermann Nitsch* 1960, nach der Demontage des Tafelbildes in Materialcollagen durch *Otto Muehl* 1961 im Gefolge der informellen Malerei von *Günter Brus* hieß am 4. Juni 1962 ein Demontage-Ereignis von *Adolf Frohner*, *Otto Muehl*, *Hermann Nitsch* „Ausmauerung“, wobei die geplante „Zerreißung eines toten Lammes“ durch Nitsch wegen des Einsatzes von Polizei nicht stattfinden konnte.

Die erste typische Aktionsveranstaltung „Fest des psycho-physischen Naturalismus“ von Nitsch und Muehl anlässlich der Wiener Festwochen am 28. Juni 1963 im Kelleratelier Muehls wurde gleich von Anfang an von 20 Mann Sicherheitswache „überwacht“ und vorzeitig beendet. Das als „Schaumalen auf der Fahrbahn der Perinetgasse“ im 20. Wiener Gemeindebezirk angemeldete Ereignis, welches mit dem Zerschlagen eines Spiegels vor dem Eingang begann und mit dem Fenstersturz einer gefüllten Kredenz auf die Straße und der „Versumpfung einer Venus“ enden sollte, wurde vorzeitig polizeilich geschlossen, nachdem Nitsch bei einer Lamm-Aktion „seinen Leib der öffentlichen Beschüttung preisgegeben“ hatte.

Nitsch zerriß mit Händen, Schere, Mauerhaken ein geschlachtetes Lamm, warf Eingeweide und Blutwasser auf die weiße Leinwandauskleidung. Dann legte er sich auf die weiße Liegestätte, bedeckte sich mit Gedärmen und wurde mit Blutwasser beschüttet. Aus dem Polizeibericht: „Auf der Straße vor dem Lokal nahm eine wachsende Anzahl von Personen gegen die Veranstaltung Stellung und bezeichnete sie als widerlich und ärgerniserregend. Es wurde auch kritisiert, daß Kinder Gelegenheit hätten, der Veranstaltung beizuwohnen bzw. dieselbe von der Straße aus zu sehen. Die Aktionen der beiden Veranstalter hatten einen stark sinnlich-perversen Einschlag und waren offensichtlich darauf abgestellt, bei den beiden Akteuren nach und nach sinnliche Erregungen durch das Zerfleischen des Tierkörpers, das Spritzen des Blutes, Wühlen in den Gedärmen usw. hervorzurufen. Das wurde noch durch eine sonderbare primitive Musik, deren Rhythmus durch hammer-schlagähnliche Geräusche hervorgehoben wurde, gesteigert. Die Akteure stießen von Zeit zu Zeit Schreie aus, welche ebenfalls sinnlich wirkten bzw. wirken sollten. Über Auftrag des Herrn Stadthauptmannes wurde um 19 Uhr die Perinetgasse durch Sicherheitswachebeamte geräumt. Anschließend wurde die Veranstaltung im Lokal vorzeitig polizeilich geschlossen.“

Im Namen welchen Volkes wurde hier die Würde und Selbständigkeit des Individuums zertreten? Der Künstler als Misfit ist ja nur Vorhut, wo jede Individualität mißliebig wird. Wegen Störung der öffentlichen Ordnung, Übertretung des Schmutz- und Schundgesetzes, Verletzung der Sittlichkeit, Verstoßes gegen das Pressegesetz (Verteilen von Druckwerken ohne Impresum, durch Kinder auf Straßengrund ohne behördliche Bewilligung) erhielten Muehl und Nitsch je 14 Tage Arrest. Sie saßen 14 Tage in Haft für etwas, das wohl bei niemandem materiellen oder immateriellen Schaden angerichtet hat. Sie saßen in Haft für ein Verhalten und Denken, das der Staat offensichtlich nur mühsam mit Begriffen wie „öffentliche Ordnung, Sittlichkeit etc.“ abdecken und ahnden konnte.

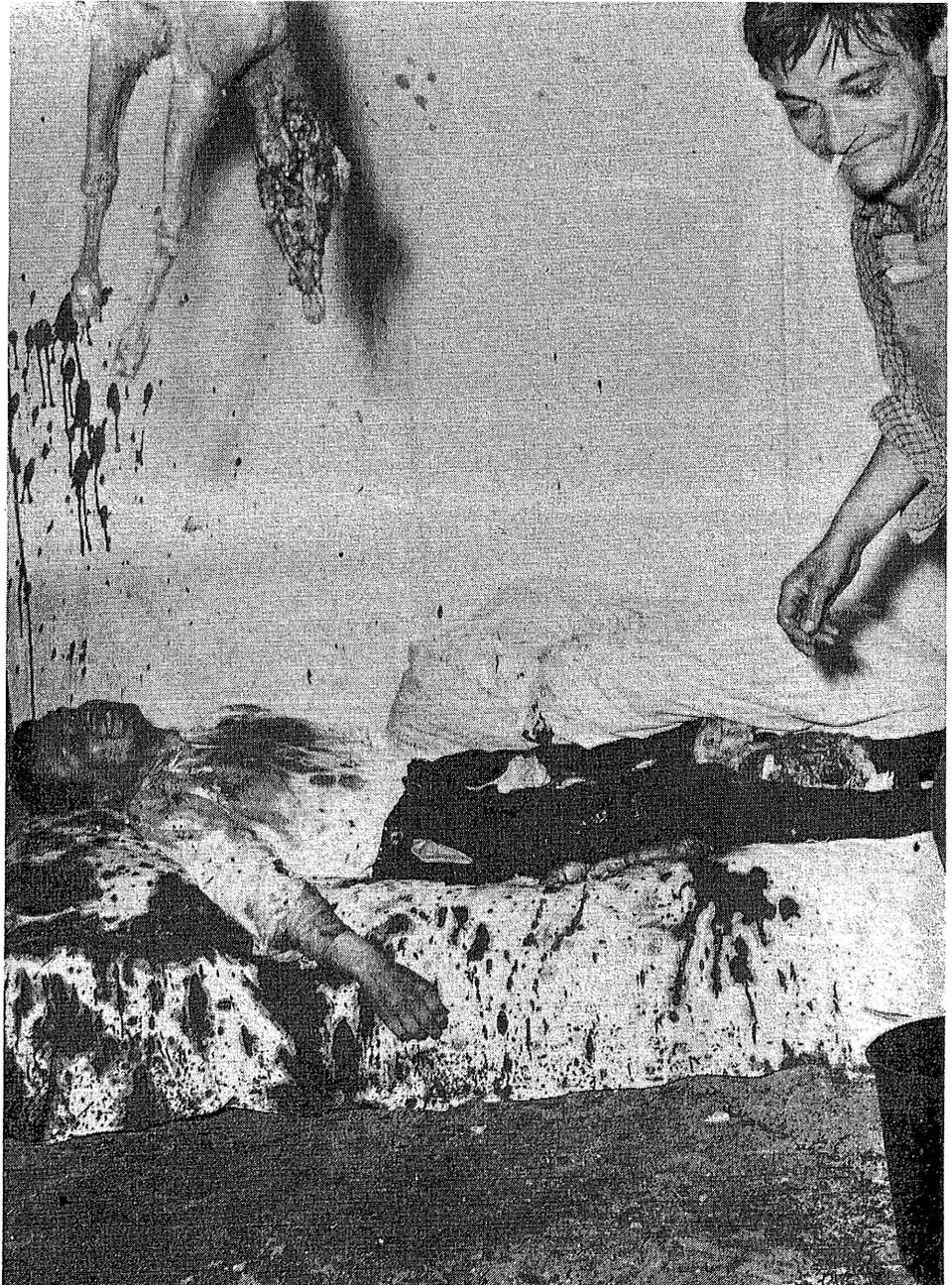
### Weiß in Weiß in Weiß

Nach seinen ersten Aktionen 1964 machte Brus anlässlich der Vernissage seiner Ausstellung „Malerei – Selbstbemalung

– Selbstverstümmelung“ am 6. Juli 1965 eine Aktion „Weiß in weiß in einer weißen Galerie“. Auf einem mit weißem Papier bespannten Brett saß Brus in einem weißen Anzug, umgeben von Mauerhaken, bemalte sich weiß und schließlich mit einem schwarzen Strich von der rechten Schuhsohle über den Scheitel auf den Rücken, dann ließ er sich abrupt vom Brett herunterrollen/-fallen. Als Brus einen Tag vorher, also am 5. Juli 1965, am späten Vormittag durch die Wiener Innenstadt ging, ebenfalls total weiß bemalt und mit einem schwarzen vertikalen Strich hinten und vorne, wurde er von der Polizei angehalten und erhielt eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 80 Schilling, weil er (so die Strafverfügung), „indem er mit weißer Farbe bemalt war, ein Verhalten gesetzt, welches geeignet war, Ärgernis zu erregen und bei den Passanten auch tatsächlich erregt hat, wodurch die Ordnung an einem öffentlichen Orte gestört war“.

Solange Leinwand weiß bemalt wird, ist die Ordnung nicht gestört, solange ein

**Hermann Nitsch (liegend), mit Gedärm und Lamm, läßt sich beschütten (28. Juni 1963)**



Künstler sich weiß bemalt, aber in der Galerie bleibt, wird die Ordnung an einem öffentlichen Ort nicht gestört (es ist ja nicht anzunehmen, daß eine Galerie für die Polizei nicht als öffentlicher Ort gilt), aber wenn der weiß bemalte Künstler die Galerie verläßt und durch Wiens Straßen spaziert, wird eine bestimmte Grenze des öffentlichen Ortes und der Öffentlichkeit übersprungen, die eine Grenze des öffentlichen Bewußtseins ist.

Wenn die Ordnung an einem öffentlichen Platz durch einen weißbemalten Menschen auf der Straße gestört wird, warum dann nicht auch durch ein weißes Gemälde in einer Galerie? Warum erregt nur Ärgernis, wer sich weiß bemalt, wenn nicht auch jedes Gemälde? Denn bei Brus z. B. haben sich ja gar keine Passanten tatsächlich aufgeregt. Warum verhaftet die Polizei nicht jeden Maler, warum nur Brus bei seinem Spaziergang als Maler?

#### Verpackt in den Mülleimer, von primitivsten Frauen

Solchen „künstlerischen Ambitionen“, eine andere Wirklichkeit zu beschwören und andere Kommunikationsschemata zu entwerfen, setzte „im Namen der Republik“ das Landesgericht für Strafsachen auch im Falle Hermann Nitsch, „die entsprechenden Schranken“, wie es zutreffend im Akt heißt. Die Welturaufführung seines 4. Abreaktionsspiels in der Galerie Josef Dvorak in Wien am 16. Juni 1966 wurde von der Polizei folgendermaßen beurteilt: „Bemerkenswert ist, daß in allen Räumen die Häufigkeit von Damenbinden auffällig war. Im besonderen zeigte Nitsch bei seiner Tätigkeit auffallende Ruhe und Ernst. Ein Mann wurde mit Innereien und Damenbinden bedeckt. In dieser Situation schien der voll und voll mit Blut und Fleischteilen besudelte, immer auf dem Tisch herumtrampelnde Mann einem Unmenschen ähnlicher als einem Menschen. Dies dürfte die abscheulichste Darbietung des Abends gewesen sein. Als Nitsch vorgehalten wurde, daß gebrauchte Damenbinden doch nichts mit Liebe und Erotik zu tun haben, sondern daß solche Gegenstände auch von primitivsten Frauen unter Ausschluß der Öffentlichkeit verbrannt oder verpackt in einen Mülleimer gegeben würden, war Nitsch nicht in der Lage, dieses Argument zu entkräften. Seine Beantwortung, daß die blutigen Menstruationsbinden auf die erste Menstruation hindeuten sollen und dadurch in Verbindung mit dem ersten religiösen Akt innerhalb der Kirche, nämlich der ersten heiligen Kommunion, stehen sollen, konnte nicht gebilligt werden.“

Nitsch wurde nämlich wegen des Bildwerks „Erste Heilige Kommunion“, auf dem sich Damenbinden befanden, als Hersteller, und Josef Dvorak als Aussteller desselben vor Gericht gestellt, welches beide für schuldig befand, „das Sakrament der Eucharistie bzw. der ersten heiligen Kommunion und das Kreuzzeichen, somit Leh-

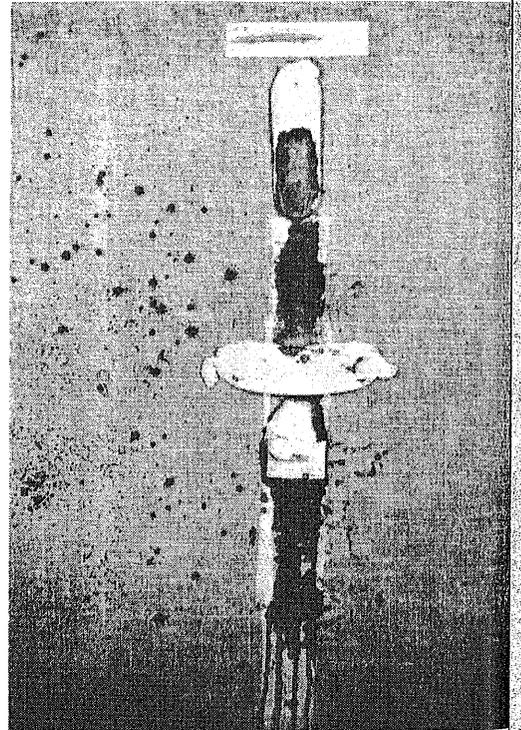
ren und Einrichtungen einer im Staat anerkannten Kirche, nämlich der römisch-katholischen Kirche, dadurch verspottet zu haben, daß sie einen mit Sackjute bespannten Holzrahmen in der Größe von 110x80 cm, auf dem zwei Damenbinden, Watte und Mullbinden in Kreuzform montiert und mit Blut beschmiert und mit einer in großen Buchstaben bedruckten und mit rotem Lippenstift unterstrichenen und beschmierten oberhalb des Kreuzes angebrachten Anschrift „erste heilige Kommunion“ im Zimmer einer Galerie anbrachten, so daß diese Montage von etwa hundert Personen gesehen wurde. Nitsch und Dvorak werden hiefür zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von je 6 Monaten, verschärft durch ein hartes Lager monatlich, verurteilt.“ Die Strafe wurde bedingt ausgesprochen. Wir „erkennen“, um die Sprache der Justiz zu verwenden, ein vertrautes Muster. Erstens: Öffentlichkeit. Das Corpus delicti wurde erst zu einem solchen, weil es im Zimmer einer Galerie und nicht in einem Privatzimmer angebracht worden war. Normalerweise spräche man von einem Galerie-raum, doch steht hier Zimmer, weil der Richter unterschwellig an Privatzimmer, Privatsphäre denkt als Gegensatz von öffentlichem Raum. Durch die Anbringung in einer Galerie wurde das Werk 100 Personen zugänglich, es wurde also publiziert, öffentlich. Im Falle Brus war die Öffentlichkeit der Galerie noch nicht verurteilungswürdig, erst die der Straße, hier aber genügen schon 100 Personen, von denen auch laut Polizeibericht höchstens belustigte Bemerkungen, jedoch keine verärgerte zu hören waren. Es kam also gar nicht auf die anwesende Öffentlichkeit an, die konkrete, sondern bloß auf die abstrakte, welche durch die Polizei verkörpert wurde. Die allerdings befand die Häufigkeit von Damenbinden „bemerkenswert und auffällig“ und die „Darbietung abscheulich“.

Im Kern also ist bzw. stellvertretend die Polizei die Öffentlichkeit, und es genügt, daß die sich ärgert, um von Erregung öffentlichen Ärgernisses sprechen zu können. Dies war ja auch beim Wiener Spaziergang von Brus nicht anders. Die „Öffentlichkeit“ dient also der Rechtsprechung nur als Fiktion, um ihren Begriff der „Öffentlichkeit“ durchzusetzen, d. h. ihr Reglement des Verhaltens.

Wer bestimmte Dinge nicht unter Ausschluß der Öffentlichkeit macht, wie sogar die primitivsten Frauen, kann nur ein Unmensch sein. Dies ist das zweite vertraute Muster: die Herabwürdigung des Künstlers. Nitsch ist von Beruf, so heißt es im Akt, nur „angeblich Maler und Grafiker, ohne Einkommen, der von seiner Frau erhalten wird“. Des weiteren wurde ihm vorgeworfen, „Nitsch gab über Befragen des Verteidigers an, römisch-katholisch zu sein, konnte aber die Frage des Vorsitzenden, wann und in welcher Höhe er seine letzte Kirchensteuer bezahlt habe, nicht beantworten“. A feiner Katholik, der nicht einmal seine Kirchensteuer zahlt!

#### Affen & Kühe mit ihren Schwänzen

Erstmals beschäftigt sich aber das Gericht auch mit dem Kunstbegriff selbst. Hier tut es sich leicht, weil, wie im Gerichtsakt zu lesen ist, „nicht nur der Vertreter des christlichen Europas, Dr. Albert Schweitzer, sondern auch der bestimmt hochintelligente und erfolgreiche Staatsmann, derzeit pensionierter Ministerpräsident der UdSSR, Chruschtschow, bei einem öffentlichen Anlaß darauf verwiesen hat, daß Affen und Kühe mit ihren Schwänzen, wenn sie in Farbe getaucht würden, die gleichen Produkte auf der Leinwand erzeugten wie Leute, die sich als moderne Künstler bezeichnen“. Mit solchen Experten im Hin-



Hermann Nitsch: Erste Hl. Kommunion (Galerie Dvorak, 16. Juni 1966)

tergrund konnte das Gericht „den Antrag auf Vernehmung der Zeugen Muehl, Prachensky, Pichler, Rainer und Christian Ludwig zum Beweis darüber, daß es sich um eine rein künstlerische Form handelt, die die Religion überhaupt nicht betrifft, abweisen“. Das Gericht braucht keine Sachverständigen, „weil das Gericht sich über diese Belange selbst ein Urteil zu bilden hatte“.

Tritt also eine (Teil-)Öffentlichkeit auf, die anderer Meinung ist als das Gericht, sagt dieses wie die Polizei: Die Öffentlichkeit bin ich allein. „Außerdem ist der Kunstcharakter, das Eigentliche des Werkes von Nitsch, für das Gericht und „den Sachverhalt völlig unbedeutend, denn ob Machwerk oder Kunstwerk, auch durch ein künstlerisch hervorragendes Werk kann Gott gelästert oder eine Religion verspottet werden“. Der Kunstcharakter, der Kern der Aussage, wurde entfernt.

Sechs Monate Arrest, weil 100 Personen ein Bild mit Damenbinden und der Aufschrift „erste heilige Kommunion“ gesehen haben, ohne dabei in ihren religiösen Empfindungen gestört zu werden – ist das in Ordnung, geehrte „öffentliche Ordnung“? Wie konnte daraus das Gespenst einer Religionsverspottung konstruiert werden? 6 Monate Arrest wegen einer Kette von Pseudoargumenten: 1. Ein falscher, absoluter, nicht einmal mehrheitlicher bzw. pluralistischer Öffentlichkeitsbegriff der Justiz. 2. Demontage des Individuums: Der Künstler ist keiner, er ist ein Unmensch. 3. Herabwürdigung der Kunst: „Die Produkte, die als moderne Kunst bezeichnet werden, haben mit Kunstwerken im bisherigen Sinne überhaupt nichts zu tun.“ 4. Ob Kunstwerk oder Machwerk, die Religion wird so oder so verspottet. Alles „Urteile, die sich das Gericht selbst gebildet hat“, alles Urteile per se, alles Beurteilungen des Gerichtes nach eigenem Ermessen. Wo bleibt da die „Öffentlichkeit“ der Medien und schützt das Individuum, wo wahr da die Republik die Rechte eines Bürgers?

Es gab keine Gegen-Öffentlichkeit. Im Gegenteil, Kunstkritiker und Museumsdirektoren sprachen dem Wiener Aktionismus auf ebenso energische wie beleidigende Weise den Kunstcharakter ab, analog zur Auflistung der kriminellen und pathologischen Aspekte durch die Justiz. Man möge sich nun vorstellen, welches Lebensklima, welche existentielle Bedrohung in Wien für die Aktionisten herrschte, welche nach der Aktion „Kunst und Revolution“ 1968 in einer regelrechten Pogromstimmung kumulierte: von der Kunst-Öffentlichkeit im Stich gelassen oder gar zurückgewiesen, von den Medien verleumdet und verfolgt, in die Kartei der Kriminellen und Sittlichkeitsverbrecher aufgenommen, von der Polizei überwacht oder verfolgt.

### Was Beate Uhse geniert

Eine Flut von Medienhetze, von Beschlagnahmen, von Hausdurchsuchungen, von Gerichtsverhandlungen und Verurteilungen hat nicht nur die Wiener Aktionisten, sondern auch diejenigen begleitet, welche als Veranstalter, Verleger, Verleiher an der Entstehung und Verbreitung mitgewirkt bzw. teilgenommen haben.

Als Nitsch beim Destruction-in-Art-Symposium in London im St. Bride's Institute am 16. September 1966 sein 5. Abreaktionsspiel abhielt, wurde es von der Polizei abgebrochen, und ein Film wurde konfisziert. Die Veranstalter Gustav Metzger und John Sharkey wurden gerichtlich verurteilt. Als Brus am 7. Februar 1968 im Reiffmuseum (Aachen) auf Einladung der Studenten-Fachschaft Architektur der TH Aachen seine Aktion „Der helle Wahnsinn“ zeigte, wo Brus u. a. öffentlich uriniert und defäkiert, erhob die Staatsanwaltschaft ebenfalls Anklage. Die Aktionen der Wiener bei der Ausstellung „Happening & Fluxus“ im Kölnischen Kunstverein, 6. November 1970



Zock-Fest im „Grünen Tor“, 21. April 1967 (1. Reihe, von links): Hermann Nitsch, Reinhard Prießnitz, Christian-Ludwig Attersee; (2. Reihe, von links): Oswald Wiener, Otto Muehl, Peter Weibel, Dominik Steiger

bis 6. Jänner 1971, sorgten ebenfalls für Schlagzeilen und eine zeitweilige Schließung.

Rambow und Lienemeyer vom Kohlkunst-Verlag in Frankfurt, die „Papa & Mama“ von Otto Muehl 1969, das „Wien“-Buch von Weibel & Export 1970 und „Irrwisch“ von Brus 1971 herausgegeben hatten, wurden ausgerechnet von Beate Uhse, der Inhaberin einer Sex-Shop-Kette in Deutschland, nach dem Pornographieparagrafen angezeigt und mußten einen jahrelangen Prozeß führen, der mit Mühe und Not mit einem Freispruch endete.

Karl-Heinz und Renate Hein von der P. A. P.-Kunstagentur in München, der zentralen Verleihstelle aller Filme des Wiener Aktionismus, wurden jahrelang immer wieder gerichtlich bzw. polizeilich heimgesucht: Mehrmals wurden ihre im Laufe der Jahre wechselnden Wohnungen durchsucht, wurden ihre Veranstaltungen abgebrochen oder mit hohen Geldstrafen und gerichtlichen Verurteilungen nach dem Pornographieparagrafen geahndet, wurden die Filme ihres Verleihs beschlagnahmt und beim Staatsanwalt gelagert.

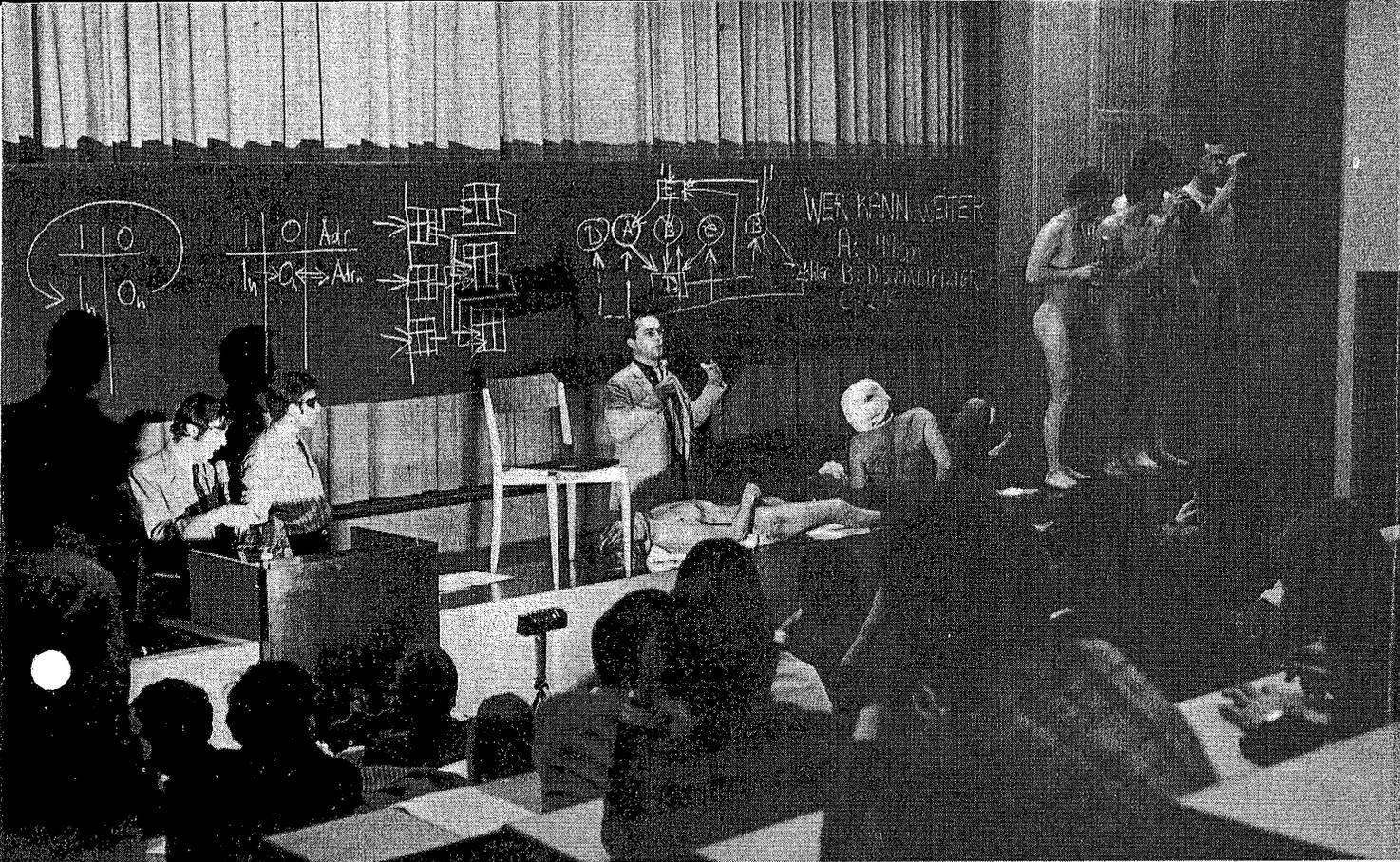
Das bayerische Kultusministerium verbot eine Aktion von Nitsch, die auf Einladung der Akademie der bildenden Künste in München 1970 hätte stattfinden sollen. Als der Senat beschloß, eine Klage gegen das Ministerium einzureichen, gab das Präsidialkollegium der Akademie dem Antrag nicht statt; es wurde daraufhin gezwungen zurückzutreten. Und der Fälle mehr.

Die gerichtliche Praxis, auch die Veranstalter zu belangen, hat natürlich seine Wirkung auf den Kunstbetrieb gehabt. Es gab fast keine Galerien, Kunstvereine, Museen, die es gewagt hätten, sich mit dem Aktionismus auseinanderzusetzen. Daher kam es, daß eine der wichtigsten Kunstrichtungen nach dem 2. Weltkrieg, deren Wirkung bis zur kultischen Objektkunst, zur Body Art, zur Performance reicht, die sich also letztlich doch in der Kunstgeschichte niedergeschlagen hat, sich abseits und jenseits des Kunstbetriebes entwickelte.

### Das Uni-Happening

„Kunst und Revolution“ hieß eine von Wiener, Brus, Muehl und Weibel initiierte Veranstaltung am 7. Juni 1968 an der Universität Wien, an der auch Franz Kaltenbäck, Peter Jirak, Herbert Stumpfl, Otmar Bauer u. a. teilgenommen hatten, und die den Höhepunkt des Wiener Aktionismus bildete, gleichzeitig aber – wegen des äußeren Drucks – seinen Zerfall als Gruppe einleitete.

Vorausgegangen war ein Jahr zuvor eine ähnliche gemeinsame Veranstaltung: Die gleichsam politische Kundgebung der von Mitgliedern des Wiener Aktionismus und der Wiener Gruppe gegründeten „Partei“ ZOCK (Oswald Wiener als Garth, Muehl als Omo super, Nitsch als Johannes 007, Gerhard Rühm, Kurt Kalb, Wolfgang Bauer, Attersee, Reinhard Prießnitz, Dominik Steiger, Peter Weibel, Otto Kobalek u. a.) am 21. April 1967 im „Grünen Tor“ wurde von 200



„Kunst und Revolution“, das berühmte Uni-Happening vom 7. Juni 1968 im Hörsaal I des Neuen Institutsgebäudes in der Wiener Universitätsstraße (von links nach rechts): Franz Kaltenbäck, Peter Weibel, Oswald Wiener (dozierend), Günter Brus (liegend), „Laurids“ (bandagiert), Herbert Stumpf, D. Haupt, Otto Muehl (verdeckt), Anastas

Polizisten bereits nach der Hälfte des Programms abgebrochen. Die Lerchenfelder Straße vor dem Lokal wurde abgesperrt, eine Verkehrsumleitung gelegt, Verhaftungen vorgenommen.

In der Ära des Pariser Mai '68 und weltweiter studentischer Revolten wurden vor vom Sozialistischen Österreichischen Studentenbund (SÖS) zu einer gemeinsamen Veranstaltung auf dem Boden der Alma mater Rudolphina aufgefordert, die zum größten künstlerischen Skandal Österreichs 2. Republik geraten sollte.

Otto Muehl eröffnete den „Vortrag“, wie das Plakat zur Veranstaltung harmlos versprach, mit einer Beschimpfung des eben ermordeten Robert Kennedy und seines Clans. Peter Weibel setzte im gleichen Stil mit einer Rede fort, die den damaligen Finanzminister Stephan Koren zum Ziel einer schwarzen Polemik hatte und deren Lautstärke vom Publikum mittels Beifall gesteuert werden konnte. In diesem Lärm stellte sich Günter Brus nackt auf den Vortragstisch, schnitt sich mit einer Rasierklinge an der Brust, urinierte und trank seinen Urin, schieß, am Tisch hockend, auf den Boden, sang dazu die Bundeshymne, verschmierte sich den Kot am Leibe, steckte seine Finger in den Rachen, erbrach.

Während Brus flach auf dem Pult lag und Onanierbewegungen ausführte, hielt Oswald Wiener schon einige Zeit (und auch von der folgenden Aktion Otto Muehls unbeirrt) seinen wegen des Lärms trotz drahtlosen Mikrofons unhörbaren Vortrag über Sprache und Bewußtsein unter Bezug auf kybernetische Modelle, die er auf die Tafel zeichnete.

Unterdessen peitschte Muehl einen Masochisten namens Laurids, der sich freiwillig zur Verfügung gestellt hatte und der später einen erotischen Text vorlas. Dann simulierten Muehls Männer hüftwippend eine Ejakulation mit vorgehaltenen überschäumenden Bierflaschen und urinierten wettthalber um die größte Weite.

Dazwischen hielt Franz Kaltenbäck eine obsessive Rede über Information und Sprache und Weibel eine buchstäblich flammende Rede – sein rechter ausgestreckter Arm war präpariert und brannte –, eine Brandrede zur Leninschen Frage „Was tun?“.

Nach Beendigung der Veranstaltung war das Publikum so betroffen, daß es zu keiner rechten Diskussion mehr kam. Die anwesenden Kulturkritiker (von Robert Jungk bis Hilde Spiel, die sich dabei auf den ebenfalls anwesenden Arrabal berief) distanzieren sich in obligater Weise. In der Folge distanzierte sich auch der SÖS.

### „Sex-Studenten zum Psychiater!“

Und dann begann eine unvorstellbare Hexenjagd der Medien. In tagelangen Schlagzeilen auf den Titelblättern schürten die Zeitungen eine Pogromstimmung, der sich auch Polizei und Justiz beugten. Die Schlagzeilen lauteten: Beispielloser Skandal vor 500 Personen Freitag abend an Wiener Uni. Uni-Skandal: Ins Gefängnis mit den obszönen Rowdies! Sex-Orgien radikaler Studenten. Ein Fall für den Psychiater. Gebt ihnen den Weisel. Gewalt statt Vernunft. Die Polizei jagt nun die Teilnehmer der Sex-Orgie. Staatsanwalt sperrt die Uni-Provokateure ein. Nach Orgie in der Uni: „Wir wer-

den den SÖS-Boß lynchen.“ Kreisky distanzieren sich von der „neuen Linken“. Staatsanwalt sperrt die Uni-Schmutzfinken ein. Sex-Studenten zum Psychiater!<sup>3</sup>

Ungefragt drängte sich auch eine stattliche Anzahl von Kulturschaffenden in die Zeitungen, um es den Kolumnisten gleichzutun und uns zu diffamieren (von Helmut Qualtinger: „Die leben ja davon, daß sie die Leute blöd zu machen versuchen, das gab's schon unter Caligula“, bis zu Kinderpsychiater Dr. Walter Spiel: „Das Ausleben primitiver sexueller oder analer Triebimpulse ist dem Psychiater im allgemeinen nur aus der Krankengeschichte schwer gestörter Persönlichkeiten bekannt“). Da die Berichterstatter selbst nicht anwesend waren, wundert es nicht, daß die Schilderungen der Ereignisse vollkommen unwahr und unsachlich gerieten.

Der „Fahrplan der Hexenjagd“ (F. Kaltenbäck) triggert wie folgt: 1. Stufe ist die Aufpeitschung der Emotionen, die Ausnutzung der primitiven Instinkte des Publikums. Die Medien stellen „Öffentlichkeit“ her, erzeugen eine „öffentliche“ Stimmung. Die Medien sprechen von Sex, von Orgien, von Studenten. Die Beteiligten waren aber keine Studenten, und, wie jeder weiß, eine sogenannte Sexorgie sieht anders aus. Mit diesen Schlagzeilen werden jedoch latente Aggressionen und Ängste bzw. Wünsche des Publikums stimuliert. Man sprach auch von „Kackademikern“, so konnte man den gehaßten Akademikern im buchstäblichen Sinne eines auswischen, nämlich durch die Assoziation mit „anal“. So aktivierte man Vorurteile und Ressentiments der Leser. Dementsprechend waren auch die Zuschrif-

ten der Leser an die Privatadressen der Künstler sensationslüstern, oft auch geil, pathologisch aggressiv – Manifestationen armseliger, von Staat verhunzter Krüppel.

Die Zeitungen greifen dann der Justiz vor, fordern Gefängnis und Psychiatrie: die berüchtigte Medienjustiz, die "es über Geschworene zuwege bringt, eine Frau, die ihren Mann erschößt, weil er ihr Lieblingspferd schlug, freisprechen zu lassen, und die Oswald Wiener 2 Monate Untersuchungshaft verschafft, weil er aufgrund einer falschen Zeugenaussage verdächtigt wird, zur Wiederholung der Aktion im Stephansdom aufgerufen zu haben.

In 2. Stufe gebärden sich dann Psychiatrie, Polizei und Justiz als Vollstrecker dieser Öffentlichkeit, zu deren Herstellern und Führung sie aber selbst zählen. Versteht sich, daß das psychiatrische Gutachten von Dr. *Quatember* und Dr. *Groß* (letzterer war in der NS-Zeit in einer Klinik beschäftigt, wo sogenannte zurückgebliebene Kinder umgebracht wurden), aussagt: „Es handelt sich bei Herrn Brus um das Persönlichkeitsbild einer Psychopathie, das heißt, er ist nicht in der Lage, mit seinen eigenen Spannungen fertig zu werden.“ Auch die Psychiatrie zielt, wie das Gericht, auf die Demontage des Individuums, auf die Entmündigung des Künstlers. Da kann der damalige Bundeskanzler Dr. Klaus leicht anschließen und über „Kunst und Revolution“ sagen: „Eine groteske Eskapade, die etliche veranstaltet haben, die nit ganz beinander sind.“

### Verrichten der großen Notdurft im nackten Zustande

Unter dem Druck der „Öffentlichkeit“ (und ich betone nochmals, daß diese wie im Falle Nitsch/Dvorak ja gar nicht konkret anwesend war, bzw. die Mehrheit der im Saal anwesenden Öffentlichkeit war für die Veranstaltung) hagelte es binnen 4 Tagen Verwaltungsstrafen: Brus bekam 28 Tage Arrest (die Höchststrafe), weil er durch sein Verhalten „tatsächlich Ärgernis erregt hat, nämlich durch Verrichten der großen Notdurft im nackten Zustande unter Absingen der Bundeshymne, Beschmieren des Körpers mit seinem Kot, Urinieren und onanistische Handlungen: 1. die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört, 2. den öffentlichen Anstand verletzt hat“. Als erschwerend wurde der Umstand gewertet, „daß die Übertretungen vor ca. 400 Personen beiderlei Geschlechts, auf akademischem Boden unter Vorgabe einer Kulturveranstaltung begangen wurde“.

Die Verhängung der Höchststrafe berief sich natürlich auch auf die „äußerst provozierende und ausgesprochen menschenunwürdige Art, mit der die inkriminierten Handlungen gesetzt wurden“. Auch Nitsch wurde ja seinerzeit bereits die Menschenwürde aberkannt. Beim Prozeß fragte der Staatsanwalt: „Herr Brus, von Humanismus haben Sie wohl noch nie was gehört?“

Muehl bekam ebenfalls 28 Tage Arrest, wegen leichter Körperverletzung, weil er

dem „bisher unbekannt gebliebenen Mann durch Versetzen zahlreicher Schläge mit einem Lederriemen vorsätzliche körperliche Beschädigungen zugefügt hat, was sichtbare Merkmale und Folgen... nach sich gezogen habe“. Vorsätzliche Körperverletzung – obwohl offenkundig war, daß Laurids sich freiwillig zur Verfügung gestellt hatte, und obwohl es genug Zeugenaussagen gab dafür, daß „der Ausgepeitschte erklärte, daß er dieses Prügeln als angenehm empfand und er gern bereit sei, noch einmal geprügelt zu werden und deshalb seine Adresse bekannt zu geben“.

Wiener erhielt ebenfalls 28 Tage Arrest, weil er durch den Satz „Das Ganze noch einmal im Stephansdom“ „zu unsittlichen und durch die Gesetze verbotenen Handlungen aufgefordert, angeeifert bzw. zu verleiten gesucht habe“. Eine Woche nach der Inhaftierung Wieners meldete sich ein Zeuge und gab zu Protokoll, daß er und nicht Wiener diesen inkriminierten Satz gesagt habe. Dennoch wurde Wiener weiter in U-Haft gehalten, und nachdem er freigesprochen worden war, erhielt er nicht einmal Haftentschädigung. 2 Monate U-Haft, inklusive der Arreststrafen, für einen Satz, den er nicht gesagt hatte; und auch wenn er ihn gesagt hätte, wäre das zuviel gewesen. Aber es wurde den Forderungen der „Öffentlichkeit“ Genüge geleistet.

Ich glaube, auch der ungeneigteste Leser sieht deutlich, daß die Justiz zu bloßen Fiktionen (wie vorsätzliche Körperverletzung, Aufforderung zu unsittlichen Handlungen) griff, um Muehl und Wiener zu bestrafen. Es geht um den Aufbruch zu einer neuen Wirklichkeit zurechtzukommen; so griff sie zu Lügen. Die Justiz konnte nicht einmal formulieren, geschweige denn „Recht sprechen“. Otmar Bauer und Herbert Stumpf bekamen je 20 Tage Arrest wegen Störung der öffentlichen Ordnung. Weibel erhielt 14 Tage Arrest wegen Störung der öffentlichen Ordnung und Verächtlichmachung eines Regierungsmitglieds. Er entzog sich dieser Strafe durch Flucht nach Schweden.

### Symbole herabgewürdigt

Nach ca. zweimonatiger Untersuchungshaft, inklusive der Arreststrafen, kam es am 31. Juli 1968 zum Prozeß. Oswald Wiener wurde freigesprochen, Otto Muehl wurde für schuldig befunden, „nach § 411 die Übertretung der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung begangen zu haben“, und wurde zu 4 Wochen Arrest und zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. „Die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 12. Juni bis 31. Juli 1968 wird auf die Strafe angerechnet.“ Günter Brus wurde für schuldig befunden des Vergehens „der Herabwürdigung österreichischer Symbole nach § 299a StG, indem er während des Absingens der Bundeshymne in völlig entkleidetem Zustand die große Notdurft verrichtete, sich die Exkremamente an seinem

Körper verschmierte und längere Zeit onanierte“ und der Übertretung „der gröbliches und öffentliches Ärgernis verursachenden Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit nach § 516...“, indem er bei einer allgemein zugänglichen Veranstaltung völlig entkleidet auf einem Tisch liegend längere Zeit onanierte“. Er wurde zu 6 Monaten strengen Arrests verurteilt.<sup>4</sup> Das Urteil wurde in zweiter Instanz auf 5 Monate herabgesetzt. Brus entzog sich durch Flucht in die BRD. Im Verlauf dieser allgemeinen Hysterie wurden auch *Kurt Krens* Verfilmmungen der Aktionen pressebekannt, er daraufhin von der Nationalbank entlassen.

### O Tannenbaum, mit Schwein

Trotz dieser Bedrohungen und ihrer Desolation agierten die Wiener Künstler weiter – im Ausland. Nitsch veranstaltete zahlreiche Aufführungen seines Orgien Mysterien Theaters in Europa und Amerika, die immer wieder zu polizeilichen Zusammenstößen führten. Brus machte seine letzte Aktion allerdings 1970 in München, die grandiose „Zerreißprobe“. Muehls Aktion „Der Tod der Sharon Tate“ auf dem Kölner Kunstmarkt im Oktober 1969, wo Muehl urinierte, zu koitieren versuchte, einem Huhn den Kopf abschnitt, das Publikum aufforderte, den Finger in Waltrauds Po zu stecken usw., erregte wieder Publikum und Presse. Vor allem seine Aktion „O Tannenbaum“ am 17. Dezember 1969 in Braunschweig, veranstaltet von der Studentenschaft der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste, provozierte das altbekannte Vokabular.

Hier erreichte die Öffentlichkeit zumindest 17.801 Menschen, die mit ihren Unterschriften gegen diese „Verletzung der Menschenwürde, grausame Verhöhnung von Anstand und Sitte, den elementaren Voraussetzungen des menschlichen Zusammenlebens“ protestierten. Keiner der Unterzeichner fragte nach dem Sinn der „perversen Aktion“, keiner fragte nach der künstlerischen Aussage. Die Kommerzialisierung des christlichen Weihnachtsfestes schien niemandem eine „Verhöhnung von Anstand und Sitte“. Daß die „elementaren Voraussetzungen des menschlichen Zusammenlebens“ in dieser Warenwelt gefährdet sind – darauf hingewiesen werden wollte niemand.

Muehl hatte mit einer nackten Frau im Bett gelegen, während vom Tonband Weihnachtslieder erklangen. Dann wurde ein Schwein von einem Schlachter fachgerecht getötet, dessen Blut über die am Boden liegende Frau gegossen wurde. Später legte sich die Frau neben das ausgenommene Schwein ins Bett. Ganzseitige Anzeigen in Tageszeitungen, ein gerichtliches Verfahren gegen die Studentenfachschaft, Bürgerinitiativen beschäftigten sich mit der Aktion.

Im Rahmen einer „Underground Explosion“ betitelten Veranstaltung mit Theater-, Musik- und Aktionsgruppen machten *Peter Weibel* und *Valie Export* im Mai und Juni

1969 einen „Kriegskunstdfeldzug“ durch die BRD und die Schweiz, wo sie das Publikum auspeitschten, mit Stacheldrahtballen bewarfen und mittels eines eigens erbauten Wasserwerfers mit Wasser begossen, während Weibel verkündete: „Die Kunst wird durch das gepanzerte Territorium der ‚Ordnung‘ die Vandalenspur der Freiheit ziehen.“ Allerdings nicht weit, denn in der BRD erhielten sie von Polizei und Ordnungsamt bald Auftrittsverbot, und in Zürich mußten sie von der Bühne direkt zur Grenze vor dem Zugriff der Polizei fliehen.

### Unzüchtiges Laufbild

Weibel wurde verklagt, als er auf Einladung bei den Filmfestspielen von Wien, Viennale 70, am 9. April sein intermediales Werk „Action Lecture“ vorführte, wobei unter anderem ein sogenannter pornographischer Film zur Vorführung kam, der aber nur projiziert wurde, wenn das Publikum mit genügender Lautstärke eine elektronische Schaltung in Gang setzte. War das Publikum zu leise, war der Film nicht zu sehen – also ein Projektionsmechanismus, der die Struktur der Öffentlichkeit zum Gegenstand hatte. Nur die Mehrheit der Anwesenden konnte mittels Lautstärke auf automatische Weise ein Betrachten des Films erzwingen. Weibel wurde 1. „des Verbrechens für schuldig befunden, vor 213 zahlenden Zuschauern in gewinnsüchtiger Absicht ein unzüchtiges Laufbild anderen vorgeführt zu haben“ und 2. „der Übertretung der gröblichen und öffentlichen Ärgernis verursachenden Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit, begangen dadurch, daß er den Zuschauern zurief, die erste weibliche Zuhälterin von Wien habe sich nicht vorschreiben lassen, wo, was und mit wem sie pudere, Freiheit für alle Arschficker forderte und wiederholt die Ausdrücke Fut, Schwanz und Vögeln gebrauchte“. Weibel wurde zu einer Kerkerstrafe in der Dauer von 6 Wochen und zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt, bedingt auf 3 Jahre ausgesprochen.

Der Oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde wie folgt: „Daß es sich bei dieser Vorführung, die sicherlich einer Originalität (vor allem im negativen und unzüchtigen Sinn) nicht entbehrt, um eine ‚künstlerische‘ Demonstration gehandelt habe, hat das Erstgericht schon deshalb abgelehnt, weil hiezu die Vorführung eines pornographischen Films nicht notwendig gewesen wäre und sich die Zuschauer des Vorhabens einer künstlerischen Demonstration gar nicht bewußt wurden. Tatsächlich handelte es sich offensichtlich in erster Linie um einen ‚technisch‘ ungewöhnlichen Vorgang, der jedoch mit der ‚Darstellenden Kunst‘ selbst nichts zu tun hatte. Das wesentliche Beurteilungskriterium der Ehrlichkeit des wissenschaftlichen oder künstlerischen Strebens ist beim Beschwerdeführer, der seine Vorführung zum Teil wenigstens als Protestaktion aufgefaßt hat und seine Aufführung vier Kriminellen wid-

mete, auf keinen Fall gegeben. Von einer ‚künstlerischen Aussage‘ im Gesamtgeschehen kann daher keine Rede sein, höchstens von einem ‚Scheinprodukt‘ auf diesem Gebiet, und ein solches unterliegt immer den Bestimmungen des Pornographiesetzes.“

Der Kunstcharakter wird der Aktion abgesprochen, erstens weil die Besucher nicht wußten, daß es sich um Kunst handelt, zweitens weil der Künstler nicht ehrlich war, und drittens weil es sich nicht um darstellende Kunst handelt. Da es keine Kunst ist, verfällt das Werk der Pornographie.

### Gewinnsucht trat klar zutage

Richter sind selbst die besten Sachverständigen, sie wissen, wie man Kunst macht, was wirklich Kunst ist, und sie wissen, wie man denunziert: Der Künstler ist unehrlich. Auf Weibels Verantwortung hin, er habe nicht in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt, weil ihm von vornherein klar war, daß seine Ausgaben für Gerätemiete usw. höher waren als die mit dem Veranstalter vereinbarten Einnahmen, aber doch nur ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben als Gewinn angesehen werden könne und für ihn hingegen ein Defizit a priori feststand, antwortete das Berufungsgericht: „Durch die Vereinbarung eines Honorars allein tritt die gewinnsüchtige Absicht klar zutage, das Ausmaß des Gewinns ist für die gewinnsüchtige Absicht ohne Bedeutung...“

Ähnlich operierte das Gericht, als es 1971 Weibel und Export anklagte, mit ihrem Buch „Wien. Bildkompendium Wiener Aktionismus und Film“ das Verbrechen nach § 1 Abs. 1 lit. a, b und c begangen zu haben, nämlich „in gewinnsüchtiger Absicht die unzüchtige Broschüre ‚Wien‘ hergestellt und im einverständlichen Zusammenwirken mit einem Unbekannten diesen Gegenstand eingeführt, anderen angeboten und überlassen“ zu haben. Von lit. b und c, nämlich Einfuhr, Anbietung und Überlassung mußte das Gericht freisprechen. Doch für § 1, lit. a, Herstellung einer unzüchtigen Broschüre in gewinnsüchtiger Absicht, wurde Weibel zu einer Kerkerstrafe in der Dauer von 2 Monaten und Valie Export in der Dauer von 1 Monat, verschärft durch hartes Lager, verurteilt – bedingt ausgesprochen.

Begründung: „Der Begriff Kunst ist auf dieses Werk nicht anwendbar, zumal als Grundlinie des gesamten Bildmaterials einzig die Schockierung Andersdenkender zu erkennen ist. Unzüchtigkeit ist eine Rechtsfrage, keine Tatfrage.“ D. h. es liegt im Ermessen des Richters, festzustellen, was das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt. Der Richter ist wieder einmal die Allgemeinheit: „Es ist nicht erforderlich, daß durch eine Abbildung der Geschlechtstrieb unmittelbar erregt wurde.“ Eben, keine Tatfrage. „Der unzüchtige Charakter eines Werkes bestimmt sich ausschließlich nach dem objektiven Inhalt.“ Was der

objektive Inhalt ist, bestimmt aber subjektiv der Richter allein – das nennt man Rechtsfrage...“

### Tierqual & Justizlust

Vorläufig letztes größeres Kapitel der Historie der Infamie Wiens gegen seine Künstler, auch in einer von einer sozialdemokratischen absoluten Mehrheit regierten Parteiendemokratie, ist Valie Export Verfolgung und Verurteilung wegen angeblicher Tierquälerei. Ausgerechnet das Zentralorgan der sozialdemokratischen Regierungspartei, die *Arbeiter-Zeitung*, hat die Hetzkampagnen<sup>5</sup> entfesselt.

Vom 7. März bis 5. April 1975 fand in der Galerie nächst St. Stephan in Wien eine von Valie Export zusammengestellte Ausstellung statt: „Magna. Feminismus: Kunst und Kreativität“, in deren Rahmen auch ihr 1973 hergestelltes Videotape „Asemie“ gezeigt wurde. In „Asemie“ sieht man unter anderem bzw. glaubt man zu sehen, wie ein Vogel mit heißem Wachs übergossen wird, zu flattern beginnt und dann reglos wird. Export kniet nackt neben dem Vogel auf einem Podest und übergießt sich nach dem Tod des Vogels selbst mit heißem Wachs. Am 5. Juni 1975 führte sie dieses Videoband in der Neuen Galerie in Linz im Rahmen der Ausstellung „Oberösterreichische Avantgarde“ vor. Am selben Abend zeigte sie auch die Aktion „Bewegungsimaginationen“, wo auch ein Wellensittich eine Rolle spielt, der an einer langen Schnur auf einer Vogelstange befestigt ist. Im Rahmen dieser Ausstellung, die auch einige Zeit später im Wiener Künstlerhaus zu sehen war, zeigte Export auch das abgebildete Objekt „Wer begreift, hat Flügel“, das 6 mit Wachs überzogene, von einem Fachmann mumifizierte Vögel enthält.

Daraus braute sich das Gerücht zusammen, sie habe 6 Vögel und noch mehr mit heißem Wachs vor Publikum erstickt. Dieses Gerücht wurde monatelang ohne jede Wahrheitsüberprüfung von den Zeitungen diverser Tierschutzvereine im In- und Ausland kolportiert, von unzähligen Privatpersonen im In- und Ausland in Briefen an die Ministerien herangetragen, dann von Wiener Tageszeitungen Monate später in großer Aufmachung publiziert, so daß schließlich die schon eines Besseren belehrte Justiz am 28. April 1977 einsteigen mußte.

Die Staatsanwaltschaft Wien erhob Strafantrag: „Valie Export hat 1. zu Beginn des Jahres 1975 in Wien dadurch Tiere roh mißhandelt, daß sie mehrere lebende Vögel mit Drahtschlingen an den Beinchen fesselte und sie dann die Tiere mit flüssigem Wachs so lange übergießt, bis sie ersticken, 2. am 5. 6. 1975 dadurch einem Tier unnötige Qualen zugefügt, daß sie einem lebenden Sittich mit einer Schnur die Beinchen fesselte und, ihn an der Schnur haltend, mehrmals zum Fliegen aufscheuchte, so daß das Tier wiederholt zu Boden stürzte. Sie hat dadurch das Vergehen der Tierquälerei begangen.“



VALIE EXPORT, Aktion Asemie, mit Vogel, 1973: Unfähigkeit, sich durch Mienenspiel auszudrücken

Punkt 1 der Anklage brach zusammen, weil die Zeugenaussagen einander widersprachen. Der Hauptzeuge des Tierschutzvereins „Blauer Kreis“ konnte auf Befragen „Woher wissen Sie, daß 6 Vögel mit heißem Wachs übergossen wurden?“ nur antworten: „Ich habe es in der Zeitung gelesen.“ So berufen sich die Zeitungen auf Zeugen und die Zeugen auf die Zeitungen. Das Objekt mit den 6 marinierten Vögeln wurde also gleich, da die sachlichen Gründe einleuchteten, aus der Anklage entfernt. Als sich dann herausstellte, daß das inkriminierte Videoband, das eigentlich nur eine einzige Person gesehen hatte, aus dem Jahre 1973 stammte, war das Gericht direkt froh, dem Nebel der Tierfreunde aus einem formalen Grund entkommen zu können, nämlich: Die Sache war schon verjährt.

Um sich nicht gar vor den Tierfreunden und den auf Rache und Vergeltung sinnenden Zeitungen zu blamieren, mußte Punkt 2 halten. Da schoß das Gericht übers Ziel, denn soviel ich weiß haben die meisten Vögel in ihren Käfigen einen noch geringeren Aktionsradius als der Sittich auf der Linzer Vogelstange, und in vielen tierliebenden Haushalten werden die Papageien und andere Vögel mit Kettchen usw. an der Vogelstange befestigt. Da spricht aber niemand von Tierquälerei. Export wurde hingegen für „schuldig erkannt, einem Tier unnötige Qualen zugefügt zu haben, daß sie einen lebenden Sittich mit einer Schnur am Bein und an einer Holzleiste festband und so mehrmals fliegen ließ, so daß das Tier wiederholt zu Boden stürzte“. Wenn der Vogel aber nach 10 cm an die Käfigwand stürzt, sind das keine unnötigen Qualen.

### Das Innenleben der Wellensittiche

Export wurde wegen des Vergehens der Tierquälerei zu einer Geldstrafe in der Höhe von 10.000 öS verurteilt. Denn, wie das Berufungsgericht am 17. August 1977 mit einer Sensibilität, die wir aus seinen früheren Urteilen Menschen gegenüber nicht gewohnt waren, „zu Recht erkannte: ... bei der Zufügung von unnötigen Qualen muß es sich nicht um körperliche Schmerzen handeln, es genügt auch die Herbeiführung anderer Qualen, wie etwa Hunger oder Angst. Selbst wenn daher dieser Wellensittich im vorliegenden Falle durch das inkriminierte Verhalten der Angeklagten keine körperlichen Schmerzen erlitten haben sollte, kann doch ernstlich nicht bestritten werden, daß ihm (unnötige) Qualen durch Herbeiführung von wiederholten Angstzuständen insbesondere durch das Zubodenstürzen bereitet wurden.“

Das hohe Gericht ist also für die Beurteilung des Seelenlebens bzw. Innenlebens eines Wellensittichs kompetent.

Die Justiz täuscht die Spitzfindigkeiten, Haarspaltereien, Verdrehungen, Vergrößerungen nur vor. Doch gelegentlich sagt auch ein Richter unverblümt die Wahrheit, z. B. Oberlandesgerichtsrat Dr. *Kubernat* (vom Prozeß gegen Hermann Nitsch wegen Religionsverspottung 1966): „Wenn irgendwelche Leute glauben, sie könnten hier solche Experimente (er meint offensichtlich Experimente des Denkens, des Empfindens und Verhaltens, der Verfasser) machen, so werden wir sie ins Ausland schicken, wir werden ihnen sagen, daß wir sie hier nicht brauchen.“ □

### Anmerkungen

- 1 Zur Genese des Begriffs „Aktionismus“: Muehl verwendete früh den Ausdruck „materialaktion“, etwa ab 1963/64, den er in Anlehnung an Schwitters' „Materialkunst“ entwickelt hatte. Brus sprach natürlich von Malaktionen, Aktionsmalerei, da er vom Informel und der Action Painting kam. So entwickelte sich bis 1965 der Begriff der Aktion im Gegensatz zu dem des Happening. Seinerzeit bevorzugten viele ausländische Künstler den Begriff Happening oder Ereignis, später haben aber gerade solche, wie z. B. Vostell, den Begriff der Aktion aufgenommen. Als ich 1969 für das 1970 erschienene „Wien“-Buch einen Untertitel suchte, dachte ich nur zögernd und mit Scheu an den Neologismus „Aktionismus“. Er erschien mir damals zu geschraubt, nicht zu reden von „Aktionist“. Heute klingen Aktionismus und Aktionist wie selbstverständlich, ja er ist sogar zum Sprachschatz der Medien geworden.
- 2 Einen bis zum Datum seines Erscheinens ziemlich vollständigen Überblick diesbezüglich gibt Günter Brus in seiner Selbstpublikation „Unter dem Ladentisch“ von 1969 in einem Aufsatz mit dem Titel „Kunst und öffentliche Ordnung in Wien“, der im Magazin Kunst Nr. 37 „Erotic Art“ 1970 wiederabgedruckt wurde. Hier sind fast alle Verurteilungen und Strafen aufgezählt. Auf Seite 294 des von Peter Weibel unter Mitarbeit von Valie Export herausgegebenen Buches „Wien. Bildkompendium Wiener Aktionismus und Film“, Kohlkunst Verlag Frankfurt 1970, findet der Interessierte eine instruktive Aufstellung der Polizeistrafen der einzelnen Künstler. Allerdings fehlen die Strafen und Prozesse der Künstler und Veranstalter im Ausland.
- 3 Diese Liste entstammt der Publikation „Patent Urinoir“ von Günter Brus. Der Ausdruck Patent Urinoir ist ein Zitat von Schildern in den öffentlichen Pissoiranlagen Wiens. Die 4 Selbstpublikationen von Brus: Patent Urinoir (1968), Patent Merde (März 1969), Unter dem Ladentisch (Berlin 1969), Die Schastrommel Nr. 8 (Berlin 1972) enthalten ziemlich das gesamte Material (Gerichtsakten, Protokolle, Flugblätter, Zeitungsartikel, private Zuschriften, Stellungnahmen, Manifeste der Künstler, Studenten usw.) zum Komplex „Kunst und Revolution“ vom 7. Juni 1968.
- 4 ein merkwürdiges urteil. auseinandergesetzt und kommentiert von o. wiener, NEUES FORVM April 1972, S. 52-57. Diesem Artikel haben wir die gelegentlichen Zitate Oswald Wiens entnommen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Wiensers Schrift „Ein Verbrechen, das auf dem Papier begangen wird“ in Die Schastrommel Nr. 2, Berlin, Mai 1970, hinzuweisen.
- 5 Hetzkampagne bedeutete für Valie Export Drohbriebe, Beschimpfungen am Telefon Tag und Nacht, Preisgabe ihrer Privatadresse, Morddrohungen ... Die Bank hat ihr sogar den Kredit gekündigt! Sie verlor den bürgerlichen Bonus. - Die Hetzkampagnen österreichischer Tageszeitungen lehren sogar Minister das Fürchten. Als die Jury für den Staatspreis für Film 1976 Peter Kubelka vorschlug, getraute sich der Minister nicht zuzustimmen. Das Ergebnis war ein Kompromiß: Der Staatspreis wurde nicht verliehen. Als die Tageszeitungen den Film „Unsichtbare Gegner“ von Valie Export (Regie) und Peter Weibel (Drehbuch) wochenlang angriffen, aber die Jury ihm trotzdem den Staatspreis für Film 1977 geben wollte, war auch diesmal der Minister Dr. Sinowatz wieder zu feige. Wieder ein Kompromiß: Der Staatspreis wurde nicht vergeben.